

**Nur von der Verwaltung
auszufüllen!**

Fahrkartenberechtigt

ja nein

_____ km Schulweg

SG: _____

AV: _____

SV: _____

Anmeldebogen SEK I (SEK II separater Anmeldebogen)

(Bitte in **BLOCKSCHRIFT** ausfüllen)

Grundlegende Angaben						
Nachname des Kindes		Vorname des Kindes		Anmeldung zum: _____ oder zum nächsten <input type="radio"/> Halbjahr <input type="radio"/> Schuljahr		
Geschlecht <input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> divers	Geburtsort		Geburtsland			
Straße		Hausnr.	Postleitzahl			Ort und Ortsteil
Konfession (Religion):		Herkunftssprache:		Anmeldung für Sekundarstufe I, in folgenden Jahrgang:		
Staatsangehörigkeit:		in Deutschland lebend seit :		<input type="radio"/> 5 <input type="radio"/> 6 <input type="radio"/> 7 <input type="radio"/> 8 <input type="radio"/> 9 <input type="radio"/> 10 <input type="radio"/> Sprachlernklasse <small>(nur möglich, sofern Platz frei ist)</small>		
Teilnahme an: <input type="radio"/> Werte und Normen oder <input type="radio"/> Konfessionell-kooperativen Religionsunterricht		Geschwisterkind(er) an der IGS Burgdorf Name(n): Klasse(n):		Für die Anmeldung an der SEK II benutzen Sie bitte das separate Anmeldeformular		
Notwendige Angabe ab JG 6 2. Fremdsprache bereits belegt? <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein in <input type="radio"/> Französisch <input type="radio"/> Latein <input type="radio"/> Spanisch → notwendige Angabe, wenn ja <small>(Diese Entscheidung gilt dann für die gesamte SEK I / SEK II)</small> <input type="radio"/> die o. g. Fremdsprache fortsetzen <input type="radio"/> eine neue anfangen in <small>(nur zu Beginn JG 6 und 11 möglich)</small> <input type="radio"/> Französisch <input type="radio"/> Latein <input type="radio"/> Spanisch		Ganztag Die Teilnahme am Ganztagsunterricht am Dienstag und Donnerstag für alle Jahrgänge ist verpflichtend. Für die Jahrgänge 5 und 6 kann das Angebot der Nachmittagsbetreuung genutzt werden. Bitte füllen Sie Seite 6 zusätzlich aus.				

Masernschutz (Nachweis gemäß Infektionsschutzgesetz)	
<input type="radio"/> 2 Masernschutzimpfungen sind erfolgt <small>(Ärztliche Bescheinigung oder Impfausweis vorlegen!)</small> am: und am:	<input type="radio"/> Immunität gegen Masern liegt vor <small>(serologischen Labornachweis vorlegen!)</small>

Schullaufbahn					
Jahrgangs-/Klassenstufe		Schuljahr fortlaufend	wiederholte und/oder übersprungene Jahrgänge <small>freiwillig/nicht versetzt/übersprungen</small>	besuchte Schule	
Beispiel:	Klasse 3	2016/2017	nicht versetzt	Musterschule in Musterhausen	
1 (Einschulung)					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
Mein Kind möchte nach Möglichkeit mit folgendem Kind in eine Klasse (Mitschülerwunsch): Nur gegenseitige Nennungen können berücksichtigt werden!					
möglichst nicht mit (hat dann Vorrang vor Erfüllung des Mitschülerwunsches!):					

Schwimmabzeichen					
<input type="radio"/> Nichtschwimmer	<input type="radio"/> Seepferdchen	<input type="radio"/> Bronze	<input type="radio"/> Silber	<input type="radio"/> Gold	<input type="radio"/> _____
(Kopie des Schwimmpasses beifügen)					
In welchem Alter hat das Kind schwimmen gelernt?					

Einwilligung für Fotos, Film- und Tonaufnahmen

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

Schule und Schulleben bestehen an der Rudolf-Bembenneck-Gesamtschule nicht nur aus Unterricht. Im Verlauf eines Schuljahres haben wir Aktions- und Projektstage, Sportveranstaltungen, Aufführungen an denen unsere Schülerinnen und Schüler Ergebnisse aus dem Unterricht präsentieren, ihre Talente zeigen und Spaß haben können. An diesen besonderen Tagen im Schuljahr sind wir auch besonders stolz auf unsere Schülerinnen und Schüler und möchten das gerne mit Ihnen und den Menschen in Burgdorf teilen. Als Würdigung und Lob für unsere Schülerinnen und Schüler machen wir gern Fotos und ggf. Videos und /oder Tonaufnahmen für unsere Homepage oder für Ausstellungen in der Schule. Gern laden wir auch die Presse ein, die ebenfalls Fotos macht und die Schülerinnen und Schüler mit Namen nennt.

Damit auch Ihr Kind auf so einem Foto in der Zeitung und /oder auf unserer Homepage abgebildet werden darf, ggf. mit Nennung des Vor- und Zunamen des Kindes, ist Ihre Einwilligung als Eltern und Erziehungsberechtigte notwendig. Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte (außerhalb der örtlichen Presse) durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

Auch eine Firma für Schulfotografie besucht die Rudolf-Bembenneck-Gesamtschule einmal in jedem Schuljahr. Es handelt sich dabei nicht um eine schulische Veranstaltung. Es werden **Einzel- und Stammgruppenfotos ihres Kindes** erstellt, u. a. für Schülerschein und schulinterne Zwecke z.B. im digitalen Klassenbuch. Für die Erstellung der Schülerschein benötigt die Firma die Information über den Vor- und Nachnamen und das Geburtsdatum Ihres Kindes vorab von der Schulverwaltung. Die Übermittlung dieser Daten erfolgt nur mit Ihrer Einwilligung.

Ich/Wir habe/n dieses Schreiben zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Nutzung der Bildrechte einverstanden.

Die Erteilung der Einwilligung ist freiwillig. Sie haben keinerlei Nachteile dadurch, wenn Sie die Einwilligung nicht erklären und können eine bereits erteilte Einwilligung für die Zukunft widerrufen.

Es besteht zu jeder Zeit ein Widerrufsrecht für diese Einverständniserklärung.

Einwilligung für Fotos, Film- und Tonaufnahmen für

Name, Vorname des Kindes:

Klasse:

Ort, Datum

**Unterschrift
des 1. Erziehungsberechtigten**

**Unterschrift
des 2. Erziehungsberechtigten**

Einverständniserklärung

Rauchverbot

Ich / Wir sind bei der Anmeldung unseres Sohnes / unserer Tochter an der Rudolf-Bembenneck-Gesamtschule darüber informiert worden, dass er / sie eine Schule besucht, in der das Rauchen (auch von E-Zigaretten) nicht gestattet ist.

Waffenerlass

Ich / Wir sind bei der Anmeldung unseres Sohnes / unserer Tochter an der Rudolf-Bembenneck-Gesamtschule darüber informiert worden, dass das Mitbringen von Waffen, Feuerwerkskörpern, Munition, Feuerzeugen und vergleichbare Gegenstände sowie Chemikalien verboten ist. Der Erlass zum „Verbot des Mitbringens von Waffen, Feuerwerkskörpern, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie Chemikalien in Schulen“ wurde uns ausgehändigt (im Anhang). Wir erklären uns einverstanden.

Infektionsschutz

Ich / Wir sind bei der Anmeldung unseres Sohnes / unserer Tochter an der Rudolf-Bembenneck-Gesamtschule darüber informiert worden, dass ansteckende Krankheiten gemäß § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gemeldet werden müssen. Das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte zum Infektionsschutzgesetz“ wurde uns ausgehändigt (im Anhang). Wir erklären uns einverstanden.

Elternverteiler

Ich / Wir willigen ein, mit meiner / unserer angegebenen E-Mail-Adresse in den Elternverteiler, für relevante Informationen der Schulleitung, aufgenommen zu werden. Wir nehmen hiermit zur Kenntnis, dass die Elterninformationen ausschließlich per E-Mail gesendet werden. Die von uns verwendeten Programme zur Kommunikation, Klassenbuchführung und Zeugniserstellung entsprechen den Vorgaben der DSGVO.

Sollte ich als Elternvertretung gewählt werden, bin ich damit einverstanden, dass meine Daten an den Schulelternrat übermittelt werden.

Kenntnisnahme der Einverständniserklärung

Rauchverbot, Waffenerlass, Infektionsschutz und zum Elternverteiler

Name, Vorname des Kindes:

Klasse:

Ich habe das Rauchverbot, den Waffenerlass sowie die Mitteilung zum Infektionsschutz und zum Elternverteiler verstanden und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler*in

Ort, Datum

Unterschrift
des 1. Erziehungsberechtigten

Unterschrift
des 2. Erziehungsberechtigten

Die Teilnahme am Ganztagsunterricht am Dienstag und Donnerstag ist an der Rudolf-Bembenneck-Gesamtschule Burgdorf (teilgebundenen Ganztagschule) verpflichtend.

Für die Jahrgänge 5 und 6 kann das Angebot der Nachmittagsbetreuung auch an den anderen Tagen genutzt werden.

Unser Angebot der Arbeitsgemeinschaften (AGs) kommt mit seinem Konzept allen Familien entgegen und schafft somit eine verlässliche Betreuung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie ermöglicht die Betreuung in einem Rahmen, in dem die Schülerinnen und Schüler nach einem gemeinsamen Mittagessen, Raum für Begegnungen, Platz für soziale Kontakte sowie die Gelegenheit, ihren Interessen und Begabungen in vielfältigen Aktivitäten nachzugehen, erhalten.

Auch wenn sich Ihr Kind für eine AG entscheidet, ist es leider nicht garantiert, dass Ihr Kind einen Platz in der Wunsch-AG bekommt.

Bitte kreuzen Sie daher auf jeden Fall die Tage an, an denen ein Betreuungsbedarf besteht.

Ich bin darauf angewiesen, dass mein Kind _____ / _____
Name, Vorname Anmeldung in Jahrgang

an folgenden Tagen an der Nachmittagsbetreuung teilnimmt:

keine Betreuung

Montag bis 15.30 Uhr

Mittwoch bis 15.30 Uhr

Allgemeine Infos zu den AGs

Am Montag und Mittwoch von 14:00 bis 15:30 Uhr finden bei uns die AGs statt.

Einige AGs werden von den Tutoren und unseren pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Andere werden von Kooperationspartner wie dem Johnny B, Südstadtbistro, dem BMGH und vielen anderen angeboten. Die Schülerinnen und Schüler können frei wählen, wie sie ihre Freizeit verbringen möchten.

Anmeldung

Nach der Anmeldung an der Rudolf-Bembenneck-Gesamtschule erhalten Sie mit einem Infopakete einen separaten Wahlbogen um dort die Wunsch-AGs Ihres Kindes ankreuzen zu können. Bitte beachten Sie die jeweilige Abgabefrist für das Schuljahr/Halbjahr.

Nach Einteilung werden die Teilnehmerlisten an unserer **AG Wand** ausgehängt, sodass die Schüler*innen nachschauen können, an welcher AG sie teilnehmen werden. **Auch wenn sich Ihr Kind für eine AG entschieden hat, ist es leider nicht garantiert, dass es einen Platz in der Wunsch-AG bekommt.**

Die Teilnahme an einer anderen AG oder Betreuung am Nachmittag ist im Bedarfsfall trotzdem gewährleistet.

Verpflichtung

Wer sich für eine AG anmeldet, **verpflichtet** sich, mindestens für ein halbes Jahr daran regelmäßig teilzunehmen.

Ausfall

Sollte eine AG ausfallen, aber dennoch eine Betreuung notwendig sein, besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit, an einer anderen AG teilzunehmen.

Krank

Sollte Ihr Kind krank sein, dann muss eine telefonische Abmeldung im Sekretariat erfolgen. Die Abgabe einer schriftlichen Entschuldigung ist beim nächsten AG Besuch vorzunehmen.

Ort, Datum

Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils,
bei dem das Kind lebt

Sorgeberechtigung liegt bei:			
<input type="radio"/> beiden Elternteilen		<input type="radio"/> Pflegeeltern/Vormund	
<input type="radio"/> Mutter		<input type="radio"/> Vater	
Anschrift der Mutter		Anschrift des Vaters	
Name, Vorname		Name, Vorname	
Staatsangehörigkeit	Herkunftssprache	Staatsangehörigkeit	Herkunftssprache
Straße		Straße	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
E-Mail (u.a. für den Elternverteiler, News)		E-Mail (u.a. für den Elternverteiler, News)	
Telefon		Telefon	
Handy		Handy	
Telefon dienstlich	Institution/Betrieb	Telefon dienstlich	Institution/Betrieb

Getrenntlebende, bzw. geschiedene Eltern füllen bitte zusätzlich Seite 8 zur Sorgeberechtigung aus.

Notfallkontakt(e)		
Wen sollen wir im Falle, dass wir <u>Sie nicht</u> erreichen, informieren?	Stellung zum Kind	Telefon
Name:		
Name:		

Mit der Anmeldung		
<p>nehme ich/nehmen wir zur Kenntnis, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Schulsozialarbeiter/in im Bedarfsfall meine/unsere Kontaktdaten erhält und mich/uns entsprechend kontaktieren darf eine E-Mail-Adresse für mein Kind über eine Kommunikationsplattform (IServ & WebUntis) erstellt und für schulische Angelegenheiten genutzt wird; meine E-Mailadresse genutzt werden darf, um einen WebUntis Account anzulegen, damit ich stets über den Stundenplan, das Verhalten, die Klassenarbeiten und die Unterrichtsinhalte meines Kindes informiert bin. <p>willige ich/willigen wir ein, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> eine Stammgruppenliste (mit Namen, Telefonnummern und Emailadresse) erstellt und für alle Schüler/Eltern der Stammgruppe veröffentlicht wird, um z. B. notfalls mittels einer Telefonkette dringende Informationen weitergeben zu können <p>verpflichte ich mich/verpflichten wir uns</p> <ul style="list-style-type: none"> alle für die Schule relevanten Änderungen (z. B. Umzug, neue Telefonnummer, Änderung der Sorgeberechtigung, neue Emailadresse, etc.) umgehend der IGS Burgdorf mitzuteilen im Falle eines Wegzuges das Abmeldeformular auszufüllen und dieses umgehend der IGS Burgdorf mitzuteilen und zu übermitteln 		
<p>Ort, Datum</p>	<p>Unterschrift des 1. Erziehungsberechtigten</p>	<p>Unterschrift des 2. Erziehungsberechtigten</p>

Erweiterte Erklärung zur Sorgerechtsklärung

Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

Mein Kind lebt bei

Eltern Mutter Vater

Wenn Ihr Kind bei einen der folgenden Personen lebt, bitte zusätzlich die unteren Zeilen ausfüllen!

Großeltern, Pflegeeltern, Tante, Onkel, _____

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

Es besteht eine Vormundschaft für mein Kind durch folgende Person/Behörde:

Behörde / Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Vollmacht

Nur bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben. Das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt, ggf. bitte durchstreichen.

Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn _____
(Name des Elternteils wo das Kind lebt)

die Interessen meines Kindes _____
(Name des Kindes)

In allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten.
Die Vollmacht gilt bis zu einem schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils,
bei dem das Kind **NICHT** lebt

Checkliste für Sie

Was muss ich mitbringen/mitschicken? An was muss ich denken?

Folgende Unterlagen müssen zur Anmeldung vorgelegt werden:

- das letzte Zeugnis (ggf. Beratungsprotokoll der ehem. Schule, zur Schullaufbahneempfehlung beifügen)
→ Zeugnis des 2. Halbjahres bitte am ersten Schultag bei der/dem Tutor/in abgeben
- Ein aktuelles Passbild (nicht älter als 1 Jahr)
- Anmeldebogen mit Unterschriften **beider** Erziehungsberechtigten **oder** eine Mitteilung über das alleinige Sorgerecht (siehe Seite 7)*
- Meldebescheinigung bei Um- oder Zuzug
- unterschriebene Einwilligung Foto-, Film und Tonaufnahmen
- unterschriebene Kenntnisnahme Rauchverbot, Waffenerlass, Infektionsschutz, Elternverteiler
- ggf. BuT-Berechtigungsnachweis, Wohngeld oder ALG II (um z.B an der vergünstigten Buchausleihe teilnehmen zu können)
- ggf. Gutachten/Bescheide über sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf oder Teilleistungsschwächen (z.B. LRS, Dyskalkulie...)
- ggf. den Anmeldebogen zur Schulbuchausleihe, wenn Sie teilnehmen möchten*
- An-/Abmeldung Ganztage (nur JG 5 und 6)
- eine ärztliche Bescheinigung oder den Impfausweis in Kopie über den Masernimpfschutz*
- Schwimmausweis in Kopie

*Vordrucke finden Sie auf unserer Homepage <https://igs-burgdorf.de/unterlagen/anmeldung/>

Hier ist Platz für Ihre offene Fragen

-> nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf, Tel.: 05136 9773600

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen

gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der „Herzlich Willkommen-Broschüre“ aufgeführt, welche Sie nach Anmeldung an der Rudolf-Bembenneck-Gesamtschule erhalten.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht.

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Verbot des Mitbringens von Waffen usw.

Erlass des Nds. Kultusministeriums vom 27. 10. 2021

(Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518);
Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klinglänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühergeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.